



Beschlussvorlage Nr. B-108/2022

Einreicher:
Dezernat 6/ASR

Gegenstand:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Klaffenbach	28.06.2022	öffentlich			
Betriebsausschuss	29.06.2022	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Grüna	04.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Einsiedel	05.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Röhrsdorf	06.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	06.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Kleinolbersdorf-Altenhain	11.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Mittelbach	11.07.2022	öffentlich			
Ortschaftsrat Euba	12.07.2022	öffentlich			
Stadtrat	13.07.2022	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) wie folgt:

**8. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom**

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung -SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 mit Beschluss-Nr. B-108/2022, die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS) vom 17. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2020, wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmung**

1. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

	Reinigungsklasse entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung	Gebühr
D	0,5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,86 €
D	1 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,90 €
D	2 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	20,98 €
D	3 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	31,06 €
D	5 Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	51,22 €
W	Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	10,66 €

C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,97 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	3,12 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	5,42 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,72 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	12,32 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Begründung:**1. Gebührensätze**

Am 31.12.2022 endet der für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gültige Zeitraum. Für das Folgejahr ab 2023 ist nach den abgabenrechtlichen Vorschriften eine neue Kalkulation zu erstellen. Darüber hinaus soll mit der Neukalkulation das Prinzip einer angemessenen Gebührenverteilung fortgesetzt werden.

Für die zur Beschlussfassung vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum (2023 - 2024) gewählt, welcher aufgrund des öffentlichen Anteils, der vom städtischen Haushalt zu tragen ist, sich dem Doppelhaushalt der Stadt anpasst.

Die vorgelegten Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum beruhen auf den notwendigen und in der Straßenreinigungssatzung unteretzten Reinigungsleistungen, der technischen und personellen Ausstattung sowie einer vertretbaren Belastung der Bürger und des Haushaltes der Stadt Chemnitz.

Die Gebührensätze entwickeln sich wie folgt:

Reinigungs- klasse	Beschreibung	Gebühr 2021-2022	Gebühr 2023 - 2024
<i>D 0,5</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen</i>	<i>5,57 €</i>	<i>5,86 €</i>
<i>D 1</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich</i>	<i>10,37 €</i>	<i>10,90 €</i>
<i>D 2</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich</i>	<i>19,97 €</i>	<i>20,98 €</i>
<i>D 3</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich</i>	<i>29,57 €</i>	<i>31,06 €</i>
<i>D 5</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich</i>	<i>48,77 €</i>	<i>51,22 €</i>
<i>W</i>	<i>Winterdienst auf Gehwegen u. Fußgängerzonen</i>	<i>10,58 €</i>	<i>10,66 €</i>
<i>C 0,5</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen</i>	<i>1,85 €</i>	<i>1,97 €</i>
<i>C 1</i>	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich</i>	<i>2,93 €</i>	<i>3,12 €</i>

C 2	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich</i>	5,09 €	5,42 €
C 3	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich</i>	7,25 €	7,72 €
C 5	<i>Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich</i>	11,57 €	12,32 €

2. Anteil allgemeines öffentliche Interesse

Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verbietet es der Gleichheitssatz des Grundgesetzes, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Straßenreinigungsgebührenpflicht zu unterwerfen, wenn die Straßenreinigung dem Allgemeininteresse dient. Die Festlegung der Höhe des Allgemeininteresses liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Im Vordergrund steht hierbei im Rahmen der Verkehrsbedeutung u. a. die Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger („sog. Fremdnutzung“) sowie die Reinigung in Straßen, welche keine Grundstücke erschließen (keine Gebührenveranlagung möglich). Der hierfür aufgewendete Kostenanteil kann bei der Ermittlung der anschließend durch Gebühren zu deckenden Kosten insgesamt vorher abgezogen werden. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hierzu zunehmend eine differenzierte Ermittlung.

Der Mindestanteil der vom Haushalt der Stadt Chemnitz zu tragenden Straßenreinigungskosten wurde im Rahmen einer Untersuchung ermittelt. Im Ergebnis wurde dazu festgestellt, dass der Anteil der vom Haushalt der Stadt Chemnitz zu tragenden Straßenreinigungskosten, mindestens 27,1% muss und im Maximum 32,1% betragen könnte.

Der Anteil betrug in der Kalkulation für 2021/2022 27,1%.

Dieser Anteil wird auch in der Kalkulation für 2023 – 2024 zu Grunde gelegt und beträgt durchschnittlich 1,63 Mio. € und mindert die gebührenfähigen Gesamtkosten entsprechend. Im Einzelnen ist die Erläuterung zur Kalkulation aus der Anlage 3 ersichtlich.

3. Grundgebühr (Sockelbetrag)

Grundsätzlich ist die Erhebung angemessener Grundgebühren für fixe Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG möglich. Da auch beim Betrieb der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Vorhaltekosten entstehen, wird davon ausgegangen, dass bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren eine anteilige Grundgebühr angemessen ist.

Auf Basis dieser rechtlichen Grundlagen wurde für die Gebühr der Straßenreinigung ein Sockelbetrag (Grundgebühr) ermittelt. Dieser entspricht einem Teil der Fixkosten und beträgt 20 % der gebührenfähigen Gesamtkosten nach Abzug des öffentlichen Interesses und wird durch die vermessenen Frontmeter geteilt.

	2018	2019 - 2020	2021 - 2022	2023 - 2024
Grundgebühr (Sockelbetrag) pro Meter	0,76 €	0,71 €	0,77 €	0,82 €

Da sich die Gesamtkosten und vermessenen Frontmeter im Vergleich zur letzten Kalkulationsperiode verändert haben, kommt es zur Veränderung der Grundgebühr pro Frontmeter.

4. Änderungen zur letzten Kalkulationsperiode

Kostenunterdeckungen aus der Kalkulationsperiode 2019-2020

Im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 konnte keine volle Kostendeckung erzielt werden. Im Ergebnis der Kalkulationsperiode wurde eine Kostenunterdeckung in Höhe von 298 T€ festgestellt. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG sind nicht gedeckte Kosten innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Kalkulatorisch kommt die Kostenunterdeckung im Jahr 2023 und 2024 jeweils hälftig in Ansatz. Durch den 2-jährigen Kalkulationszeitraum ergeben sich daher jahresdurchschnittlich 149 T€.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2023 – 2024

Anlage 4: Modellrechnung